Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4488**

17. Wahlperiode 20. 01. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Petermann, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/572 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

A. Problem

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) können nur Richter in den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts mitwirken, die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) hierfür bestimmt sind. Nach einer Vereinbarung zwischen dem BMJ und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) von 1970 schlägt das BMJ dem Richterwahlausschuss keinen Bewerber vor, gegen den das BMVg im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen, die an einen Richter des Wehrdienstsenats zu stellen sind, Einwendungen erhebt. Die Fraktion DIE LINKE. hat im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit Bedenken und sieht den Gewaltenteilungsgrundsatz tangiert.

B. Lösung

Aufhebung der Regelung des § 80 Absatz 2 Satz 1 bis 3 WDO.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/572 abzulehnen.

Berlin, den 19. Januar 2011

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Bartels
Berichterstatter

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatter

Paul Schäfer (Köln)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg), Dr. Hans-Peter Bartels, Burkhardt Müller-Sönksen, Paul Schäfer (Köln) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/572** in seiner 46. Sitzung am 10. Juni 2010 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf kritisiert die Fraktion DIE LINKE., dass zwar im Richterwahlgesetz eine Regelung eines zulässigen Einflusses durch Exekutivorgane getroffen worden sei, § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO jedoch diesen Regelungen widerspreche, indem er eine vorrangige Entscheidung der Exekutive statuiere. Damit werde den Bundesministerien die Möglichkeit eröffnet, nur ihnen genehme Richterinnen und Richter in die Wehrdienstsenate zu entsenden. Gegen die Regelung gebe es folglich Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Mit der Aufhebung des § 80 Absatz 2 Satz 1 WDO, also dem Wegfall des Bestimmungsrechts des BMJ über die Besetzung der Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht, soll dem Ressortabkommen zwischen dem BMJ und dem BMVg die gesetzliche Grundlage entzogen werden, damit das BMVg keine Einflussmöglichkeit mehr auf die Besetzung der Wehrdienstsenate hat.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat seine Beratungen in seiner 71. Sitzung am 19. Januar 2011 aufgenommen und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/572 lag dem Ausschuss auch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mit der mehrheitlichen Ablehnung des Gesetzentwurfs wird dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen. Dies hat der Verteidigungsausschuss dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

Im Verlauf der Ausschussberatung stellte die **Fraktion der CDU/CSU** klar, man sehe keine verfassungsrechtlichen Bedenken und keine Veranlassung zur Änderung der seit Jahrzehnten durchgeführten Praxis, die sich bewährt habe und sich auf eine Ressortvereinbarung von 1970 stütze. Sie biete einem Fachressort die Möglichkeit, in beschränktem Maße Einfluss nehmen zu können. Es sei sinnvoll, dass das BMVg Bedenken äußern könne bei einer Entscheidung des BMJ bei der personellen Zusammenstellung der Senate, die für Wehrfragen zuständig seien.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, den Gesetzentwurf lehne man ab. Wenn tatsächlich eingegriffen werde, müsse es entsprechend nachweisbare, gravierende Bedenken geben. Die Tatsache, dass ein Richter Zivildienstleistender sei, spreche sicher nicht gegen seine Eignung, in diesem Rechtsgebiet eingesetzt zu werden. Für die Klärung verfassungs- oder verfahrensrechtlicher Fragen sei allerdings der mitberatende Rechtsausschuss zuständig.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, sie lehne den Gesetzesvorschlag ebenfalls ab. Die behauptete Beeinflussung finde so nicht statt. Die Wehrdisziplinarordnung sehe zwar eine Beteiligung des BMVg vor, aber keine abschließende Entscheidung über eine Bestimmung von Richtern. Insofern stimme auch die Begründung mit dem Gesetzesziel nicht überein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bekräftigte, mit dem Gesetzentwurf solle die Unabhängigkeit der Justiz an dieser Stelle durchgesetzt und eine unzulässige Einflussnahme – in diesem Fall auf die Zusammensetzung der Wehrdienstsenate durch das BMVg – ausgeschlossen werden. Als der Fall aufgetreten sei, habe es zu diesem Vorgang im Übrigen sehr kritische Stimmen aus der damals noch zur Opposition gehörenden FDP gegeben. Insofern sei es interessant, wie diese Fraktion sich nun bei der Abstimmung verhalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die Auffassung, die u. a. die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, die Präsidenten der obersten Verwaltungsgerichte und die heutige Bundesjustizministerin in dieser Sache vertreten hätten und der man sich mit der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf anschließe. Es gehe hier nicht um die Frage, welches Ressort mitrede. Das Problem sei vielmehr, dass überhaupt die Exekutive bei der Judikative mitreden wolle. Dabei sei es das ureigene Recht der Richter, über ihre Geschäftsordnungsverteilung selbst zu entscheiden.

Berlin, den 19. Januar 2011

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg) Berichterstatter	**Dr. Hans-Peter Bartels** Berichterstatter	**Burkhardt Müller-Sönksen** Berichterstatter
Paul Schäfer (Köln) Berichterstatter	**Katja Keul** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333